Dr. Gips und Dr. Krücke



Sie erhalten als Mediator einen Anruf eines mit ihnen befreundeten Steuerberaters. Er teilt Ihnen mit, dass er in seiner Mandantschaft eine Gemeinschaftspraxis für Orthopädie und Sportmedizin hat. Die beiden Praxisinhaber, Dr. Gips und Dr. Krücke, sind derzeit so zerstritten, dass sie kaum noch ein Wort miteinander wechseln und auch der wirtschaftliche Erfolg der Praxis darunter leidet. Da der Steuerberater von Ihnen über Mediation informiert worden ist, hat er dieses Verfahren den beiden Praxisinhabern vorgeschlagen und sie haben ihn gebeten, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Termin am Freitagnachmittag sind die Praxisinhaber einverstanden.

Herr Dr. Gips hat die Praxis vor ca. 30 Jahren gegründet. Vor drei Jahren hat er einen Praxisanteil an Herrn Dr. Krücke verkauft. Er hat sich diesbezüglich Entlastung und ein wenig mehr Freizeit erhofft.

Dr. Gips

Dr. Gips ist 60 Jahre alt. Er hat die Praxis vor 30 Jahren gegründet. Die Praxis läuft seitdem sehr gut. Herr Dr. Gips ist in vielen Sportvereinen aktiv und akquiriert dadurch den größten Teil der Patienten. Da er etwas mehr Freizeit haben wollte, hat er vor drei Jahren Dr. Krücke in die Praxis aufgenommen.

Es nervt ihn, dass Dr. Krücke ständig technische Neuerungen in der Praxis einführen will. So will er die Praxis papierlos gestalten. Dabei kommt Dr. Krücke mit dem Computer nicht so gut zurecht. Er schreibt seine Diagnosen lieber wie bisher auf die Karteikarten. Außerdem ist er der Meinung, dass es ihm als älteren Praxisinhaber durchaus zusteht, die Praxis auch gelegentlich einmal früher zu verlassen. Schließlich hat er Dr. Krücke genau aus diesem Grund mit in die Praxis aufgenommen. Dieser geht schließlich nach der Sprechstunde immer direkt nach Hause zu seiner Familie während er selbst noch in verschiedenen Sportvereinen auftaucht, um dort Patienten zu akquirieren. Da er seit 10 Jahren verwitwet ist, wartet zu Hause niemand auf ihn. Diese Akquisitionstätigkeit muss ja schließlich auch in irgendeiner Form berücksichtigt werden.

Es nervt ihn auch, dass Dr. Krücke ständig Fälle mit ihm besprechen will. Er fühlt sich dann dem Kollegen unterlegen, weil er sein Studium bereits vor längerer Zeit abgeschlossen hat und sich nicht so intensiv wie Dr. Krücke mit Fachzeitschriften und Neuerungen im Bereich der Orthopädie beschäftigt.

Er kann überhaupt nicht verstehen, dass Dr. Krücke so sauer auf ihn ist und in letzter Zeit kaum noch mit ihm spricht. Nach einer Meinung sind beide in gleichem Maße für die Praxis tätig, er eben öfters im Sportverein. Und auf diesen ganzen neumodischen technischen Kram kann man ja durchaus verzichten. Er fühlt sich auch den Anforderungen der EDV nicht gewachsen, er weiß nicht, ob er die Bedienung so gut beherrschen wird, wie der junge Kollege. Die Praxis ist auch in den vergangenen 30 Jahren ohne EDV gut gelaufen und hat einigen Gewinn abgeworfen.

Dr. Krücke

Dr. Krücke ist 36 Jahre alt. Er ist seit vier Jahren verheiratet. Vor zwei Jahren sind er und seine Frau Eltern eines Zwillingspärchens geworden. Es ist daher ganz klar, dass er sofort nach der Sprechstunde nach hause eilt, da seine Frau mit den beiden Zwillingen sehr belastet ist. Sie würde es ihm übel nehmen, wenn er nach der Sprechstunde noch bei verschiedenen Sportvereinen an der Theke Smalltalk machen würde.

Es macht ihn fuchsteufelswild, dass Dr. Gips ständig bereits um 18:00 Uhr, d.h. nach dem offiziellen Ende der Sprechstunde, die Praxis verlässt und es ihm überlässt, alle noch wartenden Patienten zu behandeln. So kommt er oft erst gegen 20:00 Uhr abends aus der Praxis.

Er kann auch überhaupt nicht verstehen, dass sich Dr. Gips so gegen technische Neuerungen wert. Würde man die Praxis papierlos gestalten und alles über die vorhandene EDV-Anlage laufen lassen, könnte man ohne weiteres zwei der Arzthelferinnen einsparen. Dies würde den Gewinn der Praxis nicht unerheblich erhöhen bzw. den finanziellen Spielraum schaffen, moderne Diagnosegeräte anzuschaffen.

Er selbst muss ja schließlich das Darlehen, das er zur Finanzierung seines Praxisanteils aufnehmen musste, noch tilgen. Außerdem hat er gleichzeitig mit seinem Einstieg in die Gemeinschaftspraxis auch ein Haus gekauft. Die Raten hierfür sind nicht unerheblich. Er ist daher auf jeden Cent Einnahmen aus der Praxis angewiesen.

Auch fühlt sich Dr. Krücke von seinem Kollegen in fachlicher Hinsicht nicht so richtig ernst genommen. Immer wenn er mit ihm einen Fall besprechen will, weist er ihn schroff ab oder sagt ihm einfach, was er machen soll. Außerdem hat er den Eindruck, dass die bereits seit vielen Jahren in der Praxis tätige erste Kraft Herrn Dr. Gips die interessanten Fälle und die Privatpatienten zuschiebt, während er den Alltagskram erledigen soll.

Dr. Krücke ist mittlerweile der Meinung, dass er den größten Teil des Umsatzes erwirtschaftet. Das sture Verhalten von Dr. Gips hat die Kommunikation zwischen ihm und Dr. Gips zum Erliegen gebracht. Die schlechte Stimmung zwischen den beiden Praxisinhabern macht sich mittlerweile sowohl bei den Mitarbeiterinnen als auch bei den Patienten bemerkbar. Die Zahl der Krankenscheine ist im letzten Quartal spürbar zurückgegangen. Dies alles scheint Dr. Gips nichts auszumachen, der hat er in den letzten 30 Jahren bereits genug verdient.

Auszug aus dem Vertrag über die Gemeinschaftspraxis

§ 5 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich,
 - a) der Gemeinschaftspraxis in gleichem Maße grundsätzlich ihre volle Arbeitskraft zu widmen, wobei ein optimaler Ausgleich zwischen den im Vordergrund stehenden Praxisinteressen und den nach Möglichkeit zu berücksichtigenden Privatinteressen der Gesellschafter angestrebt werden soll,
 - b) ein Höchstmaß kollegialer Zusammenarbeit zu pflegen und für wechselseitige konsiliarische Tätigkeit jederzeit zur Verfügung zu stehen,
 - sich gegenseitig zu vertreten und über alle wesentlichen Geschehnisse in der Praxis von gemeinsamem Interesse, insbesondere auch im personellen Bereich, zeitnah zu unterrichten,
 - d) bei der Praxisausübung die freie Arztwahl seitens der Patienten zu gewährleisten,
 - e) bei der Berufsausübung sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen und die jeweils geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit durch einen Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter, sofern für diese Tätigkeit Praxiszeit in Anspruch genommen wird. Die Beteiligung an weiteren, auf die gemeinschaftliche Berufsausübung gerichteten Zusammenschlüsse, ist den Gesellschaftern nicht gestattet.
- (3) Die Ausübung eines Ehrenamtes in einer ärztlichen Standesorganisation oder einem ärztlichen Berufsverband stellt keine Nebentätigkeit i. S. d. Absatzes 2 dar. Vor der Übernahme einer solchen Tätigkeit erfolgt eine partnerschaftliche Abstimmung zur Vermeidung von Überbelastungen für den/die anderen Gesellschafter.
- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander zu einer dem neuesten medizinischem Stand entsprechenden Diagnostik und Therapie und zur entsprechenden Fortbildung.

§ 6 Arbeitszeit und Arbeitsteilung

- (1) Die Gesellschafter legen ihre Arbeitszeit, die Arbeitsteilung und die Behandlungszeiten der Praxis sowie deren jeweiligen Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften fest.
- (2) Die Praxisverwaltung wird so organisiert, dass für jeden Patient abgesehen von Sonderfällen (z. B. Notfalldienst oder Vertretung) die freie Arztwahl gewährleistet ist.

§ 8 Behandlungsverträge

- (1) Die Gesellschafter bringen ihren bisherigen Patientenstamm in die Gesellschaft ein. Stimmt ein Patient der Übernahme des Behandlungsvertrages durch die Gemeinschaftspraxis nicht zu, wird der betreffende Patient weiterhin ausschließlich durch den bisherigen Vertragspartner des Behandlungsvertrages behandelt. Auch die Abrechnung erfolgt über diesen Vertragspartner. Im Innenverhältnis wird der Behandlungsvertrag abgerechnet, als sei die Behandlung durch die Gemeinschaftspraxis erfolgt.
- (2) Behandlungsverträge werden ausschließlich für die Gemeinschaftspraxis geschlossen und über diese abgerechnet. Durch geeignete Maßnahmen ist eine gleichmäßige Belastung aller Vertragsparteien zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Behandlung eines Patienten obliegt selbständig und eigenverantwortlich dem jeweils behandelnden Gesellschafter. Dieser entscheidet auch frei über die jeweilige Therapie. Er ist nicht verpflichtet, vorhandene therapeutische Möglichkeiten der Gemeinschaftspraxis einzusetzen, wenn dies aus fachlichen Erwägungen heraus im Einzelfall untunlich erscheint.
- (3) Jeder Gesellschafter kann im Einzelfall die Behandlung von Patienten annehmen oder ablehnen, ohne den übrigen Gesellschaftern hierüber Rechenschaft ablegen zu müssen, solange dies innerhalb der Grenzen des Berufsrechts erfolgt.
- (4) Die Ausführung von Behandlungsverträgen erfolgt durch den jeweiligen Gesellschafter unabhängig und selbständig. Die Verantwortung für die ordentliche Erfüllung liegt nur beim behandelnden Gesellschafter.

§ 11 Urlaub, Vertretung, Fortbildung

- (1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 25 Arbeitstagen. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Urlaubszeiten sind so zu verteilen, dass unter allen Umständen die zahnärztliche Versorgung der Patienten gewährleistet ist.
- (3) Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs werden jeweils unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis und familiärer Belange sowie unter vorheriger Absprache der Gesellschafter rechtzeitig vor Urlaubsbeginn einvernehmlich festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Die Ziehung erfolgt in der Reihenfolge des Alters; der älteste Vertragspartner beginnt. Im Regelfall soll ein zusammenhängender Urlaub 3 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Während des jeweiligen Urlaubes vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig unentgeltlich.
- (5) Zusätzlich hat jeder Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten,

bis zu einer Dauer von jährlich 15 Arbeitstagen. Dabei soll auch bei einer nicht als Urlaub geltenden Abwesenheit das Gleichbehandlungsprinzip unter den Gesellschaftern gelten.

§ 13 Einlagen der Gesellschafter, Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

- (1) Der zum 31.12.2010 festgestellte Wert aller Praxisgegenstände gemäß beiliegender Inventarliste (Anlage Nr.1), die Gegenstand des Vertrages ist, beträgt € 150.000 (in Worten: Einhundertfünfzig).
- (2) Der "Goodwill", der bisher von Herrn Dr.med. Gips allein geführten Praxis, beträgt nach dem von Herrn Dr. Franzen erstellten und von den Vertragsparteien anerkannten Gutachten vom 25.02.2011 € 120.000 (in Worten: Einhundertzwanzigtausend).
- (3) Der Gesellschafter Herr Dr.Krücke bringt die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände im Gesamtbetrag von € 270.000 (in Worten: Zweihundertsiebzig) in die Gesellschaft ein.
- (4) Der eintretende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, einen Anteil von 50 % an diesen Gegenständen zu erwerben. Der eintretende Gesellschafter verpflichtet sich, den gegenwärtigen Betrag in Höhe von € 135,000 (in Worten: Einhundertfünfundreißig) bis zum 30.04.2011 zu zahlen.
- (5) Das Eigentum an den aus der Inventarliste ersichtlichen Einrichtungsgegenständen geht im Umfang eines Miteigentumsanteils von 50 % (siehe Absatz 4) mit vollständiger Bezahlung des in Absatz 4 genannten Betrages auf Herrn Dr. Krücke über.

§ 14 Geschäftsführung; Vertretungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter gemeinsam. In nachfolgenden Fällen ist jeder der Gesellschafter zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis berechtigt:
 - a) zur Erledigung laufender, vor allem wiederkehrender Geschäfte,
 - b) bei Eingehung neuer Verbindlichkeiten, die die Gemeinschaftspraxis nicht für länger als 1 Jahr oder nicht mit einem höheren Betrag als € 2.000 (in Worten: Zweitausend) verpflichtet.

Beteiligung, Entnahmen der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter haben innerhalb der Gesellschaft jeweils 50 % Anteile.
- (2) Die Gesellschafter neben entsprechend der in Absatz 1 geregelten Beteiligungsquote am Gewinn und gegebenenfalls am Verlust der Gemeinschaftspraxis teil.
- (3) Jeder Gesellschafter darf 75 % seines Gewinnanteiles für das letzte Geschäftsjahr im laufenden Geschäftsjahr vorweg entnehmen und zwar aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsraten, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt. Sofern keine Einigung über die Höhe der Vorwegentnahme zustande kommt, hat der Steuerberater der die Gesellschaft verbindlich Höhe der Vorwegentnahme festzulegen. Vorwegentnahme wird mit dem Gewinnanteil für das betreffende Geschäftsjahr verrechnet. Übersteigt sie den tatsächlichen Gewinnanteil, ist der Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft den zu viel entnommenen Betrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung des tatsächlichen Gewinnanteiles zurückzuzahlen und ab dem Entnahmezeitpunkt der Gesellschaft gegenüber mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen.

§ 16 Versammlung und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Für Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen der Gemeinschaftspraxis hinausgehen, bedarf jeder Gesellschafter der Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschaft. Die Gesellschafter bestimmen in all ihren Angelegenheiten durch Beschluss im Rahmen einer Gesellschafterversammlung, die mindestens vierteljährlich stattzufinden hat und zu der schriftlich von Dr.med. Gips einzuladen ist. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Ist von einem Beschluss ein Gesellschafter persönlich betroffen, so ist er für diesen Beschluss nicht stimmberechtigt. Über die Versammlung der Gesellschafter ist ein Protokoll zu führen; diese Pflicht obliegt Herrn Dr.med. Krücke.
- (3) Zur Gesellschafterversammlung kann ohne Einhaltung einer Form eingeladen werden, wenn alle Gesellschafter ihr Einverständnis erklären. Widerspricht ein Gesellschafter der Einladung, muss die Versammlung neu terminiert werden.
- (4) Auf Verlangen eines Gesellschafters ist binnen einer Frist von 14 Tagen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinschaftspraxis zu beraten. Ein Beschluss der Gesellschafter über diese Frage hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Auf persönliche Belange ist bei einer eventuellen Terminierung Rücksicht zu nehmen.